

zu den Alltäglichkeiten gehört, selbst nicht in den freieren Sittenanschauungen huldigenden Südstaaten Amerikas, trotzdem hier die Flimmerstreifen direkt unter den Augen der Polizei abrollen, die, wie der schon erwähnte Norbert Jacques berichtet, für die ungestörte Darbietung dieses eigenartigen Augenschmauses Sorge trägt. In europäischen Staaten wäre solche weitgehende Toleranz vollkommen unverständlich, denn die staatlichen Aufsichtsorgane führen einen unerbittlichen Kampf gegen alle den Anstand verletzenden Filme. Der reichhaltige Bestand des Berliner Polizeipräsidiums liefert den deutlichsten Beweis für die tatkräftige Energie, mit der den Fabrikanten und Händlern verbotener Ware zu Leibe gegangen wird. Schon vor dem Inkrafttreten des Lichtspielgesetzes verfielen solche Filme, die, ohne direkt unzüchtig zu sein, das Scham- und Anstandsgefühl in erheblicher Weise verletzen, der Beschlagnahme. Der Titel einiger Stücke mag über den Inhalt erschöpfende Auskunft geben. „Das Bad“ — „Kein Mann kann widerstehen“ — „Rache der Wassernymphen“ — „Maler und Modell“ — „Mönch und Nonne“ — „Geraubte Unschuld“ — „Türkische Harems“ — „Baden verboten“ — „Urteil des Paris“ — „Französischer Unterricht“ — alles durchweg Filme von nicht mehr als ca. 150 Meter Länge, die ihre Erotik weniger in der Schilderung sexuellen Geschehens zeigten, als in der Vorführung pikanter Situationen, deren Anblick die Phantasie in Bewegung setzte und setzen mußte. „Das Bad“ beispielsweise zeigte eine nackt auf dem Lager ruhende Frau, die sich massieren ließ. In der Szene „Die Badekabine“ sieht man zunächst eine junge Dame im eng anliegenden Trikot. Ein Herr besucht sie, die Tür wird geschlossen, und nach einiger Zeit beginnt der Badekarren zu schaukeln. In dem Film „Baden verboten“ werden junge mit einem Hemd bekleidete Mädchen beim Baden von einem Gendarm überrascht. Dieser nimmt ihnen die Kleider, und die verängstigten Schönen in nassem an-

liegenden Hemd bitten um Wiederaus-händigung ihrer Gewandung. Wie man sieht, hat sich der Hersteller in keine großen geistigen Unkosten gestürzt, und er vermeidet komplizierteres Geschehen auch dann, wenn er die Darsteller grob animalische Szenen vorführen läßt. Da steht z. B. ein junges Weib unbekleidet vor einem Spiegel, im Anblick der eigenen Schönheit versunken. Plötzlich öffnet sich die Tür, und ein junger Arbeiter bringt einen Kasten mit Bier. Natürlich gibt sich ihm die Holde sofort hin. Das Kammerkätzchen, das durchs Schlüsselloch die beiden belauscht, gerät dadurch in solche hochgradige Erregung, daß es sich einen Schutzmann als Liebhaber von der Straße holt. Das Schlüssellochmotiv findet sich überhaupt sehr oft vertreten. Während jedoch beim Aufkommen des obszönen Films der brutale Akt in seiner ganzen Phantasielosigkeit ohne jedes Beiwerk den einzigen Inhalt bildete, hat er sich mit der Zeit „vervollkommnet“. Der unbeanstandete, öffentlich gezeigte Film gab das Muster ab für die verbotene Ware. Die heutigen Filme der fraglichen Art bringen das gesamte Repertoire der üblichen Liebes-szenen in geschickt ausgeklügelter Steigerung, um schließlich mit einem kühnen Sprunge aus dem Gebiete der bloßen Zweideutigkeiten in die Region der nichts mehr zu wünschen übrig lassenden Eindeutigkeiten zu gelangen. Das breitere Publikum erfährt in der Regel von dem Bestehen derartiger Darstellungen erst dann, wenn die Presse über eine Gerichtsverhandlung gegen die Hersteller, Verbreiter oder Vorführer berichtet.

Man kann mit Befriedigung feststellen, daß es dem energischen Durchgreifen der Polizei gelungen ist, die Herstellung in Deutschland auf ein Mindestmaß zu beschränken. Was heute von solchen Filmen im Handel auftaucht, ist meistens ausländischer Herkunft. Dieses an sich begrüßenswerte Ergebnis ist wohl in der Hauptsache auf die freilich keinen Idealzustand darstellende Vorzensur des Lichtspielgesetzes zu-